

# Baugesetz der Gemeinde Rothenbrunnen

## Neufassung Artikel 5 und 7

### Behördenorganisation

#### 1. Baukommission Art. 5

- 1 Der Gemeindevorstand kann seine Aufgaben und Befugnisse an eine Baukommission oder an ein kommunales oder regionales Bauamt delegieren.
- 2 Die Baukommission sorgt für eine professionelle und sachgerechte Erfüllung ihrer Aufgaben innert nützlicher Frist. Sie zieht hierfür Fachleute und geeignete technische Hilfsmittel bei.
- 3 Die Baukommission besteht aus drei Mitgliedern. Das mit dem Bauwesen betraute Mitglied des Gemeindevorstandes gehört ihr von Amtes wegen an und präsidiert sie. Die übrigen Mitglieder werden von der Gemeindeversammlung für die gleiche Amtsdauer wie die Mitglieder des Gemeindevorstandes gewählt. Sie ist beschlussfähig, wenn zwei Mitglieder anwesend sind.
- 4 Die Baukommission bereitet Baugeschäfte für den Gemeindevorstand vor und stellt dem Gemeindevorstand entsprechend Antrag. Will der Gemeindevorstand anders entscheiden als die Baukommission, so hört er die Baukommission vorher an.
- 5 Die Baukommission führt die Baukontrolle und Bauabnahmen durch.

#### 3. Bauberatung Art. 7

- 1 Die Baukommission kann externe Fachleute zur Beurteilung und Bearbeitung von rechtlichen, technischen energetischen oder gestalterischen Fragen beziehen

Artikel 2 bis 4 bleiben unverändert

Änderungen von der Gemeindeversammlung genehmigt am 19. Juni 2014.

Der Gemeindepräsident: sig. Christian Trinkler

Der Gemeindeganzlist: sig. Peter Zweifel

Von der Regierung des Kantons Graubünden genehmigt am 30. September 2014.

Der Präsident: sig. Dr. M. Cavigelli

Der Kanzleidirektor: sig. Dr. C. Riesen